



# Gemeinde Fuldabrück

Der Gemeindevorstand

## **A n t r a g** auf Ausstellung eines Berechtigungsausweises für gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen in Fuldabrück

Hiermit beantrage ich/wir die Ausstellung eines Berechtigungsausweises für die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Gemeinde Fuldabrück.

Antragsteller:

\_\_\_\_\_ Name

\_\_\_\_\_ Art des Gewerbes

\_\_\_\_\_ Straße + Hausnummer

\_\_\_\_\_ PLZ + Wohnort

\_\_\_\_\_ Telefon-Nummer und/oder Mobilnummer

Für die Ausstellung des Berechtigungsausweises für Gewerbetreibende im Sinne des § 9 i. V. mit § 48 der Friedhofssatzung wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 €, 45,00 € bzw. 100,00 € erhoben.

Der Berechtigungsausweis wird für die Dauer von 1 bzw. 5 Jahr/en ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.

Der Gebührenbescheid wird Ihnen nach Genehmigung des Antrages zugesandt.

Bitte zutreffendes ankreuzen:

- |                          |          |          |
|--------------------------|----------|----------|
| <input type="checkbox"/> | 30,00 €  | Einmalig |
| <input type="checkbox"/> | 45,00 €  | 1 Jahr   |
| <input type="checkbox"/> | 100,00 € | 5 Jahre  |

Mit der Unterschrift erfolgt gleichzeitig die Anerkennung der Friedhofssatzung der Gemeinde Fuldabrück in der jeweils gültigen Fassung. Bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung kann der Berechtigungsausweis lt. § 9 Abs. 9 entzogen werden.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift + Firmenstempel)

## § 9

### Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - b) diese Friedhofssatzung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf den Friedhöfen mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung der Friedhöfe, spätestens um 20.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Während der Dauer einer Beisetzung dürfen auf dem betreffenden Friedhof keine Arbeiten ausgeführt werden.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

## § 48

### Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
  - a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 Abs. 5)
    - 1) Für die einmalige Zulassung 30,00 €
    - 2) Für die Dauer von 1 Jahr 45,00 €
    - 3) Für die Dauer von 5 Jahren 100,00 €